

EVANGELISCHE GRUNDSCHULE BITTERFELD-WOLFEN

SCHULGELDORDNUNG

Der Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen als Träger der Evangelischen Grundschule Bitterfeld-Wolfen, vertreten durch den Vorstand, hat folgende Schulgeldordnung für die Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

§ 1. GRUNDSATZ

Für den Besuch der Evangelischen Grundschule wird ein Schulgeld erhoben. Schulgeldpflichtig sind die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 2. HÖHE DES SCHULGELDES

Das Schulgeld wird einkommensunabhängig erhoben. Es beträgt

- für das erste Kind 150,00 €/Monat bzw. 1.800,00 €/Jahr
- für das zweite Kind 110,00 €/Monat bzw. 1320,00 €/Jahr
- für das dritte Kind 80,00 €/Monat bzw. 960,00 €/Jahr
- für das vierte Kind und jedes weitere 50,00 €/Monat bzw. 600,00 €/Jahr

§ 3. MATERIALKOSTENPAUSCHALE UND SCHULCLOUD

- von 75,00 €/pro Halbjahr

Diese ist jeweils im ersten Monat des Schulhalbjahres zu entrichten und wird durch den Diakonieverein e. V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen mit einem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Siehe 5.6. im Schulvertrag.

§ 4. SERVICEPAUSCHALE

- von 26,00 €/pro Monat

Diese ist jeweils im ersten Monat des Schulhalbjahres zu entrichten und wird durch den Diakonieverein e. V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen mit einem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Siehe 2.4. im Schulvertrag.

§ 5. ERLASS VON SCHULGELD

1. Auf Antrag kann das Schulgeld erlassen werden, wenn die Bedürftigkeit der Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird. Als Nachweis gilt insbesondere die Bescheinigung des Erhalts der Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII, Kap.3 (Bescheid über Wohngeld, Lohnersatzleistungen oder Übernahme Hortkosten durch den Landkreis etc).
2. Dem Erhalt der Hilfe zum Lebensunterhalt stehen ähnlich schwerwiegende Gründe gleich.

Diakonieverein 

BITTERFELD
WOLFEN
GRÄFENHAINICHEN | EVANGELISCHE
GRUNDSCHULE
BITTERFELD-WOLFEN

3. Der Antrag ist an den Vorstand des Diakonieverein e.V. zu richten. Er gilt nur für das betreffende Schuljahr.
4. Beim vollständigen Erlass des Schulgeldes wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € monatlich fällig.

§ 6. ERHEBUNGSZEITRAUM

Das Schulgeld wird für jeweils ein Schuljahr erhoben. Das Schuljahr im Sinne dieser Ordnung beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres. Erfolgt eine Kündigung des Schulvertrages gem. Abschnitt III Abs.2. oder 4. des Schulvertrages, erlischt die Pflicht zur Schulgeldzahlung zum Ende des Monats der Kündigung.

§ 7. ZAHLWEISE

Das Schulgeld ist monatlich zu zahlen, mit einem SEPA-Lastschriftmandat, welches zum Ersten des Monats erteilt wird.

§ 8. DATENSCHUTZ

1. Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den zuständigen Personen des Trägers zugänglich; die zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet sind.
2. Mit Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilt der Schulgeldpflichtige seine Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für eine Entscheidung über den Erlass von Schulgeld bilden.

§ 9. NICHTZAHLUNG DES SCHULGELDES

Verweigert der Schulgeldpflichtige die Zahlung des Schulgeldes oder ist er mit mehr als 2 Monatsraten trotz Aufforderung dauerhaft im Rückstand, ohne dass ein Grund gemäß § 3 der Ordnung vorliegt, stellt dies einen Anlass gemäß Abschnitt III. Abs. 4. des Schulvertrages dar, der zur Beendigung des Schulverhältnisses führen kann.

Die Pflicht zur Schulgeldzahlung für das ganze Schuljahr bleibt unberührt.

Bitterfeld-Wolfen, den 18.02.2025



Annett Spott
Schulleitung